

Exekutive, die sich unter den Bedingungen des staatsmonopolistischen Kapitalismus rasch vollzieht, lediglich verschleiert. Der sozialistische Staat kennt keine G.; die Volkssouveränität schließt die Exekutive und Jurisdiktion ein.

Gewaltverbot (Aggressionsverbot) : zwingendes völkerrechtliches Grundprinzip, das die Staaten verpflichtet, sich in ihren internationalen Beziehungen der Androhung oder der Anwendung von Gewalt, d. h. aller militärischen, politischen, wirtschaftlichen u. a. Formen des Zwanges, zu enthalten, der gegen die politische Unabhängigkeit oder die territoriale \rightarrow Integrität eines Staates gerichtet oder in irgendeiner anderen Weise mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbar ist. Eine solche Gewaltanwendung stellt eine schwere Verletzung des \rightarrow Völkerrechts dar und darf niemals als Mittel zur Regelung internationaler Probleme angewandt werden. Das G. hat seine völkerrechtliche Normierung nach dem zweiten Weltkrieg insbesondere in Art. 2 Ziff. 4 der UNO-Charta gefunden. Die völkerrechtliche Festlegung und der Kampf um die Durchsetzung des G. ist engstens mit dem Kampf der UdSSR, der anderen sozialistischen Länder und aller friedliebenden Kräfte um die Verhinderung und Einstellung imperialistischer Gewaltakte zur Unterwerfung anderer Völker und Staaten, vor allem des Aggressionskrieges als des schwersten völkerrechtlichen Verbrechens, verbunden. Das G. nimmt unter den Grundprinzipien des demokratischen Völkerrechts insofern einen besonderen Platz ein, als es den Charakter des geltenden Völkerrechts als Instrument der

Friedenssicherung bestimmt und die Grundlage für die Verwirklichung aller anderen Prinzipien des Völkerrechts darstellt. Seine strikte Durchsetzung ist die elementarste Grundlage der \rightarrow friedlichen Koexistenz von Staaten unabhängig von ihrer Gesellschaftsordnung und die Grundvoraussetzung ihrer Verwirklichung. Bereits im „Dekret über den Frieden“ (8. 11. 1917) brandmarkte der junge Sowjetstaat den Aggressionskrieg als das größte Verbrechen an der Menschheit. Unter dem Einfluß der Sowjetunion wurde das Prinzip der Sicherung des Friedens immer mehr zum Entwicklungsprinzip des Völkerrechts erhoben. In den zwischenstaatlichen Beziehungen und bei der weiteren Entwicklung des Völkerrechts ging es nicht mehr um irgendeine Abwandlung des „Rechts der Staaten zum Krieg“, sondern um die Ausschaltung des Krieges aus den Staatenbeziehungen überhaupt. Bedeutende Schritte in diesem Kampf um das völkerrechtliche Verbot des Aggressionskrieges waren insbesondere der Briand-Kellogg-Pakt von 1928 und die Londoner Konvention über die Definition des Begriffs der Aggression, die 1933 auf Initiative der UdSSR zwischen ihr und 11 kapitalistischen Staaten abgeschlossen wurde. Im Ergebnis dieser Bemühungen der UdSSR und der Erfahrungen, der Völker, insbesondere während des zweiten Weltkrieges, wurde das Verbot der Aggression zu dem umfassenden G. weiterentwickelt, wie es in der UNO-Charta seinen Niederschlag gefunden hat. In seiner verbindlichen Interpretation durch die Deklaration der XXV. Vollversammlung der UNO über die Grundprinzipien des Völkerrechts vom 24. 10.1970 ist